



**Einwohnergemeinde
Sissach**

Geschäftsordnung der Gemeindekommission

In Kraft seit 01.04.2022



Inhalt

I. Konstituierung und Organisation	3
II. Aufgaben und Befugnisse	4
III. Sitzungen der Gemeindekommission	4
IV. Gemeindeversammlung	6
V. Geschäftsprüfungskommission (GPK).....	6
VI. Ausstands- und Schweigepflichten.....	7
VII. Schlussbestimmungen	8

Die Gemeindekommission (GK) erlässt, gestützt auf §§ 88ff des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, fortan GG) vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit der Gemeindeordnung (fortan GO) vom 11. Dezember 2003, für ihre Mitglieder folgende Geschäftsordnung:

I. Konstituierung und Organisation

§ 1 Bestand

¹ Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern (§ 2 Abs. 1 lit. b GO).

² Die Gemeindekommission wird an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt (§ 3 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 4 lit. c GO).

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und ist mit jener des Gemeinderates zeitgleich (§§ 12 und 12a Abs. 1 lit. a GG).

⁴ Rücktritte von Gemeindekommissionsmitgliedern aus der Gemeindekommission oder anderen Gremien sind nach Möglichkeit frühzeitig beim Präsidium der Gemeindekommission einzureichen und der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 2 Konstituierung zu Beginn der Legislatur

¹ Die konstituierende Sitzung wird nach der Gesamterneuerungswahl der Gemeindekommission durch das Gemeindepräsidium einberufen.

² Unter der Leitung des Gemeindepräsidiums wählt die Gemeindekommission ihr Präsidium.

³ Das Gemeindekommissionspräsidium leitet die übrige Konstituierung der Gemeindekommission.

⁴ Die Gemeindekommission wählt an der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte ein Vizepräsidium, das Aktuariat und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

§ 3 Neukonstituierung des Büros während der Legislatur

¹ Unter der Leitung des abtretenden Präsidiums wählt die Gemeindekommission aus ihrer Mitte für das kommende Amtsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni das Präsidium, das Vizepräsidium sowie das Aktuariat.

§ 4 Büro

¹ Das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktuariat bilden zusammen das Büro der Gemeindekommission.

² Das Büro hat folgende Aufgaben:

- a. Einladung mit Traktandenliste zu den Sitzungen der Gemeindekommission
- b. Vorberatung wichtiger Verhandlungsgegenstände, sofern notwendig
- c. Einholen von Informationen aus Kommissionen
- d. Protokollführung der Sitzungen der Gemeindekommission
- e. Presseberichte über die Arbeit der Gemeindekommission

§ 5 Entschädigung

¹ Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Sissach sind in §§ 63 ff. des Personalreglements geregelt.

II. Aufgaben und Befugnisse

§ 6 Grundauftrag

¹ Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Gemeindekommission sind insbesondere in § 88 GG und in den §§ 4 und 8 GO festgelegt.

² Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und stellt ihr Antrag (§ 88 Abs. 2 GG).

³ In der Gemeindeordnung können ihr weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 7 Wahlen

¹ Die Mitglieder der Gemeindekommission wählen in eigener Kompetenz:

- a. die aus 5 Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission (§§ 2 Abs. 1 lit. h und 3 Abs.3 lit. a GO).
- b. aus ihrer Mitte 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (§§ 2 Abs. 1 lit. i und 3 Abs.3 lit. b GO).
- c. aus ihrer Mitte ihre Vertretungen in übrige Gremien der Gemeinde.

² Durch die Wahlbehörde (Gemeinderat und Gemeindekommission) werden gewählt:

- a. sämtliche Kommissionen mit behördlichen Befugnissen (§ 3 Abs. 2 lit. a GO).
- b. die Mitglieder der Wahlbüros (§§ 2 Abs. 1 lit. k und 3 Abs. 2 lit. b GO).
- c. Gemeindedelegierte in Zweckverbände, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in Statuten, Verträgen etc. (§ 3 Abs. 2 lit. c GO).

§ 8 Finanzkompetenzen

¹ Die Gemeindekommission kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen (§ 8 GO):

- a. ungebundene Ausgaben für Einzelausgaben bis CHF 50'000.– und mit jährlichem Höchstbetrag bis CHF 450'000.–
- b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken mit jährlichem Höchstbetrag bis CHF 1'000'000.–
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem jährlichen Kapitalwert von CHF 1'000'000.–

III. Sitzungen der Gemeindekommission

§ 9 Einberufung und Durchführung

¹ Die Sitzungen der Gemeindekommission werden vom Präsidium angeordnet. Ausserdem können ein Drittel der Mitglieder oder der Gemeinderat eine Einberufung verlangen.

² Die Einladungen zu den Sitzungen haben schriftlich und mindestens fünf Tage zum Voraus zu erfolgen und müssen die vollständigen Sitzungsunterlagen mit allen Anträgen und Wahlvorschlägen enthalten.

³ Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden auf die Traktandenliste der Gemeindekommission setzen zu lassen.

⁴ Die Traktanden sind dem Präsidium bis mindestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung anzumelden. Zur Beratung der Geschäfte für die Gemeindeversammlung sollen der Gemeindekommission in der Regel 10 Tage zur Verfügung stehen.

⁵ Die Traktandenliste ist jeweils auch dem Gemeindepräsidium zur Kenntnis zu bringen.

⁶ Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation stellt die einzelnen Geschäfte in der Gemeindekommission vor. Die Gemeindekommission kann Mitglieder anderer Gemeindebehörden und Kommissionen, Gemeindeangestellte sowie externe Fachleute zur Teilnahme an Beratungen einladen.

⁷ Im Rahmen der Kommissionssitzungen können an die anwesenden Gemeinderatsmitglieder allgemeine Anfragen gestellt und Anregungen eingebracht werden.

§ 10 Subkommissionen

¹ Zur Vorbereitung von Geschäften kann die Gemeindekommission Subkommissionen aus ihrer Mitte wählen und einsetzen.

² Die Subkommission bestimmt aus ihrer Mitte ein Mitglied als Präsidium. Die Aktuariatsarbeit wird, soweit möglich, durch die Subkommission selbst erledigt.

³ Die Subkommission legt die Ergebnisse der Gemeindekommission zur Beratung und Beschlussfassung vor.

⁴ Mit der Beschlussfassung gilt die vorberatende Subkommission als aufgelöst.

§ 11 Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse der Gemeindebehörden sind in der Regel an Sitzungen zu fassen (§ 19 Abs. 1 GG).

² Die Behörden sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (§ 19 Abs. 2 GG).

³ Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen. Die geheime Durchführung kann mit einem Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§§ 19a Abs.1 i.V.m. 19b Abs. 1 GG).

⁴ Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen (§ 19b Abs. 2 GG).

⁵ Das Präsidium kann an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen gibt es den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das durch das Präsidium gezogene Los (§§ 19a Abs. 2 und 19b Abs. 3 GG).

§ 12 Berichterstattung aus weiteren Behörden und Organen

¹ Die Mandatsträgerinnen und -träger in Behörden und Hilfsorganen sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Gemeindekommission über die Arbeit in den Kommissionen zu orientieren.

§ 13 Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten

¹ Als Mitglieder beratender Organe können auch handlungsfähige in der Gemeinde nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden (§ 8 Abs. 2 GG).

² Nicht in die Kontrollorgane wählbar sind die Mitglieder des Gemeinderates, des Regierungsrates und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten (§ 9 GG).

IV. Gemeindeversammlung

§ 14 Berichterstattung und Antragstellung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin wird an der Gemeindeversammlung den Antrag der Gemeindekommission mündlich erläutern, dabei auch auf die positiven, resp. negativen Voten der Gemeindekommission eingehen und das Abstimmungsresultat erwähnen.

² Die Mitglieder der Gemeindekommission können sich als Privatpersonen unter ihrem Namen an der Gemeindeversammlung zu deren Traktanden frei äussern.

§ 15 Teilnahmepflicht

¹ Jedes Mitglied der Gemeindekommission hat an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben beim Büro der Gemeindekommission vorgängig zu entschuldigen.

V. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

§ 16 Konstituierung

¹ Die konstituierende Sitzung der GPK wird durch das Präsidium der Gemeindekommission einberufen.

² An der konstituierenden Sitzung der GPK leitet das Präsidium der Gemeindekommission die Wahl des GPK-Präsidiums. Im Übrigen konstituiert sich die GPK selbst.

§ 17 Unvereinbarkeit

¹ Mitglieder der GPK dürfen nicht in Behörden nach §§ 91 – 95 GG (Schulrat, Sozialhilfebehörde und Baubewilligungsbehörde) Mitglied sein.

§ 18 Aufgaben

¹ Die GPK führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch (§ 102 Abs. 1 GG).

² Die GPK (§ 102 Abs. 2 und 3 GG):

- a. prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;
- b. prüft die Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- c. kann die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- d. prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit;
- e. kann die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;
- f. ist Erwerbsinstanz der Gemeinde- und Bürgerratswahlen sowie der Wahl des Gemeinde- und Bürgerratspräsidiums.

§ 19 Berichterstattung

¹ Die GPK erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr (§ 102a Abs. 1 GG).

² Sie erstattet bei Feststellung schwerer Pflichtverletzung der zuständigen Aufsichtsinstanz Bericht (§ 102a Abs. 2 GG).

§ 20 Befugnisse

¹ Die GPK kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten (§ 103 GG).

² Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der GPK Auskunft zu erteilen.

§ 21 Aufsicht über die GPK

¹ Aufsichtsinstanz über die GPK ist der Regierungsrat (§ 101 Abs. 4 GG).

VI. Ausstands- und Schweigepflichten

§ 22 Schweigepflicht

¹ Die einzelnen Behördenmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert (§ 21 Abs. 1 GG).

² Äusserungen und Stellungnahmen, die an den Sitzungen abgegeben werden, dürfen nicht an Aussenstehende bekannt gegeben werden (§ 21 Abs. 2 GG).

§ 23 Ausstandspflicht

¹ Behördenmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar treffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung (§ 22 Abs. 1 GG).

² Der Regierungsrat kann im Einzelfall oder durch allgemeine Verordnung Ausnahmen von der Ausstandspflicht bewilligen, wenn bei deren Beachtung die Beschlussfähigkeit der Behörde in Frage gestellt würde (§ 22 Abs. 2 GG).

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Änderungen

¹ Die Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung kann von jedem Kommissionsmitglied schriftlich beim Präsidium beantragt werden.

² Über Abänderungs- und Ergänzungsanträge entscheidet die Gemeindekommission mit einfachem Mehr.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Gemeindekommission vom 17.03.2022 per 01.04.2022 in Kraft und ersetzt die «Rechte und Pflichten der Gemeindekommission Sissach» vom 18.11.2010.

IM NAMEN DER GEMEINDEKOMMISSION

Svenja Pichler
Präsidentin

Nicole Roth
Aktuarin